

ENTWURF

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen I“, Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.933 ff.) und der §§ 12, 15 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) (SGV. NRW. 2060) in den jeweils geltenden Fassungen verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst Offenlandbereiche auf einer der höchsten Bergkuppen des Nutscheid-Höhenrückens, im Grenzbereich zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Oberbergischen Kreis. Es liegt am nördlichen Rand des Gemeindegebietes Windeck und grenzt unmittelbar an das im Oberbergischen Kreis gelegene Naturschutzgebiet „Hohes Wäldchen II“ an.
- (3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Hohes Wäldchen I".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,7 ha und umfasst in der Gemeinde Windeck, Gemarkung Dattenfeld, Flur 35 teilweise.
- (2) Die genaue Grenze und Fläche des geschützten Gebietes sind graufächig in der Verordnungskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Naturschutzbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Naturschutzbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung des Gebietes erfolgt im Rahmen dieser Verordnung wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

1. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten insbesondere wegen
 - 1.1 eines ökologisch wertvollen Offenlandkomplexes auf einer der höchsten Bergkuppen des zum nördlichen Mittelsiegbergland gehörenden Höhenzuges des Nutscheid, welcher geprägt ist durch zum Teil nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotoptypen:
 - Zwergstrauchheiden und Magerrasen in mosaikartiger Zusammensetzung und ihre jeweiligen Übergangsbereiche;
 - trocken-magere Grünlandflächen mit einer teils lückigen Vegetationsdecke;
 - Brach- und Ruderalflächen mit zahlreichen Übergangsstadien;
 - einer Waldlichtung mit extensiv genutzter Magerwiese;
 - Einzelgehölze im Solitärstand und kleinen Baumgruppen;
 - Resten ehemals niederwaldartig bewirtschafteter Birken-Eichen-Wälder einschließlich strukturreicher Waldränder;

- 1.2 eines vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexes als Lebens- und Rückzugsraum sowie Trittsteinbiotop für teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Vogelarten (z.B. Baumpieper, Fichtenkreuzschnabel), Reptilien (z.B. Ringelnatter), Tag- und Nachtfalterarten, Heuschrecken sowie Vorkommen von Besenheide, Haar-Ginster, Quendel- und Gemeinem Kreuzblümchen und Dreizahn;
- 1.3 eines herausragenden, süd-, ost- und westexponierten Offenland-Vernetzungselementes von regionaler Bedeutung inmitten des größten zusammenhängenden Waldgebietes des Bergischen Landes, dem Nutscheid-Höhenrücken;
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
 - 2.1 der typischen Vegetationsformen auf trockenen und mageren, nährstoffarmen Böden;
 - 2.2 den durch Schaf- und Ziegenbeweidung erhaltenen Relikten eines kulturhistorischen Landschaftselementes;
3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen der
 - 3.1 in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten;
 - 3.2 Seltenheit von landesweit im Rückgang betroffenen und für den Naturraum charakteristischen gesetzlich geschützten Biotoptypen;
 - 3.3 topografisch besonders ausgeprägten exponierten offenen Kuppenlage auf dem als Wasserscheide fungierenden Kamm des Nutscheid.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten führen können.

- (2) In diesem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW (in der jeweils geltenden Fassung) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen zu nutzen. Zu baulichen Anlagen gehören insbesondere Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden sowie deren Gestaltung, sind mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) ortsübliche und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - d) mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte Holzlagerplätze,
 - e) ortsübliche Weidezäune im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
 - f) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung;
 2. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen hiervon bleiben die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. Hunde unangeleint mit sich zu führen und diese außerhalb von bituminös befestigten Flächen laufen zu lassen, ausgenommen hiervon sind Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
8. Hundesportübungen und Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen;
9. Fahrzeuge, einschließlich Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
10. zu zelten, zu campen und zu lagern;
11. zu klettern;
12. zu reiten;
13. mit Motorfahrzeugen, Kutschen und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren, ausgenommen hiervon sind Fahrräder und Mountainbikes auf bituminös befestigten Flächen;
14. Flächen außerhalb der bituminös befestigten Bereiche zu betreten, auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten wie z.B. dem Geocaching,
15. Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke anzulegen oder zu ändern;
16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; ausgenommen die mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie zur kulturhistorischen Bildung;
17. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Modellsport oder sonstigen Sportbedarf anzulegen, bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
18. mit Luftfahrzeugen aller Art, Ultraleichtflugzeugen oder sonstigen unbemannten Flugzeugen sowie mit bemannten Drachen, Gleitschirmen und Hubschraubern zu starten oder zu landen und mit Heißluftballonen zu starten;
19. mit Motorflugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und mit denen das Gebiet zu überfliegen;
20. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen - einschließlich der Einleitung von Niederschlagswasser - vorzunehmen;
21. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände aller Art, insbesondere Abfallstoffe, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle sowie Komposthaufen ein- oder aufzubringen,

- ferner Heu-, Silage, Strohballen länger als 14 Tage zu lagern oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen;
22. Düngemittel jeglicher Art (insbesondere Festmist, Gülle, Klärschlamm, Kunstdünger) und Kalk auszubringen oder zu lagern;
 23. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden, Bodenschutzkalkungen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen, ausgenommen hiervon sind: Maßnahmen zur Gefahrenabwehr - einschließlich des Kalamitätsfalles - im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Einsatz chemischer Mittel zum Wildverbisschutz und von Vergrämungsmitteln;
 24. Brach- oder Grünlandflächen umzubrechen, nachzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
 25. bei der Mahd von Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen;
 26. Laubgehölze zu roden oder durch Beweidung nachhaltig oder erheblich zu schädigen; ausgenommen hiervon sind Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Offenland-Lebensräume;
 27. wild lebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu schädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede Maßnahme, die geeignet ist das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen); ausgenommen hiervon ist die Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 28. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, sowie diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen; ausgenommen hiervon ist die Bekämpfung von invasiven Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 29. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

30. gebietsfremde Tiere auszubringen, ausgenommen hiervon ist das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
31. Bienenvölker aufzustellen;
32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Baumschul- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
33. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht heimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen;
34. stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen sowie Höhlen- und Horstbäume zu fällen;
35. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen (einschließlich Ablenkungsfütterungen), Luderplätze sowie Kirrungen anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesem Gebiet Salzlecksteine auszulegen;
36. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu verändern, ausgenommen hiervon sind geschlossene Kanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und offene Ansitzleitern außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW;

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 3, 5, 20 – 26 und 31;

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 6, 23 und 32 - 34;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz NRW. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 8 und 35 - 36;
4. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde eine Verlängerung erteilt;
5. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nach §§ 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 6 vorliegt;
8. die von der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie naturschutzfachliche Erfassungen;
9. die Durchführungen von Veranstaltungen, die dem Schutzzweck der Verordnung nicht entgegenstehen und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgen;
10. die einmal jährliche, extensive Düngung der im Süden gelegenen Wiese (siehe Eintragung in der Karte) mit jährlich maximal 10 t/ha Festmist unter der Maßgabe einer mindestens einmal jährlichen Mahd mit Abräumen des Mahdgutes; bei einer Beweidung der Wiese durch Schafe hat die Düngung hingegen zu unterbleiben.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Absatz 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az.: 51.1-1.SU/Hohes Wäldchen I
Köln, den

(Walsken)

(Regierungspräsidentin)